

Kurztitel

Ausgleichsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 221/1934 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 114/1997

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Beachte

Im Titel der BGBI. I Nr. 114/1997 findet sich folgende Fußnote:
Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBI. I Nr. 106/1997.

Text

- § 81. (1) Die Eröffnung des Vorverfahrens ist unzulässig:
1. wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt oder wenn sein Unternehmen bereits geschlossen ist;
 2. wenn die Fortführung des Unternehmens offensichtlich unmöglich ist;
 3. wenn die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gründe vorliegen.
- (2) Wird dem Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens stattgegeben, so sind § 3 Abs. 2 und § 6a entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens abgewiesen, so ist zunächst zu entscheiden, ob das Ausgleichsverfahren zu eröffnen ist. Wird das Ausgleichsverfahren nicht eröffnet, so ist von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist.
- (4) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens entschieden wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.